

Zeitschrift: Aarburger Haushalt-Schreibmappe
Band: - (1966)

Artikel: Die Turmrödel der Amtes Aarburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Turmrödel des Amtes Aarburg

Die sich im Staatsarchiv des Kantons Aargau befindlichen Turmrödel der Landvogtei Aarburg enthalten die kriminellen Straffälle und deren Aburteilung. Urteilende Behörde war ursprünglich das Landgericht, später die Crimalkammer der Stadt und Republik Bern. Die zur Anwendung gelangenden strafrechtlichen Bestimmungen finden sich in den gedruckten Gerichtssatzungen von 1614 und 1761 aufgezeichnet. Es sei diesbezüglich auch auf «Die bernische Rechtsgeschichte» Bern 1933, III. Teil, von H. Rennefahrt, verwiesen.

Die Turmrödel des Amtes Aarburg bestehen aus vier Bänden und umfassen folgende Zeitabschnitte:

- Band I 1606—1703
- Band II 1704—1749
- Band III 1763—1783
- Band IV 1784—1792.

Der großen Bedeutung wegen, die deren Inhalt in rechts- und kulturhistorischer Hinsicht beizumessen ist, und um dem Laien den Einblick in die Rechtssprechung der «guten alten Zeit» zu erleichtern, hat sich der Chronist die Mühe genommen, sämtliche in den vier Turmrödeln enthaltenen Urteile im nachstehen-

den in verkürzter Form wiederzugeben. Laut den vom Chronisten bei den Staatsarchiven der Kantone Aargau und Bern eingeholten Berichten wurden weder vor 1606 noch nach 1792 solche Turmrödel geführt. Die in der Zeit vor 1606 und nach 1792 gefällten Strafurteile ließen sich vielleicht in den bernischen Rödeln und Criminal-Manualen finden. Der Zeitaufwand, der zur Sichtung dieses weitläufigen Aktenmaterials erforderlich wäre, würde sich aber kaum lohnen.

Dem aufmerksamen Leser dieser Urteile kann nicht entgehen, wie sich im Verlaufe der Jahrhunderte am Horizont des menschlichen Geschehens immer deutlicher die Morgenröte einer neuen Epoche abzuzeichnen beginnt, als Vorbote der in diese Zeit fallenden französischen Revolution, die auch dem Schweizer Volk die Erlösung aus der mittelalterlichen leiblichen, geistigen und politischen Versklavung gebracht und schließlich in der Devise «Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit» ihre Erfüllung gefunden hat.

Die ersten Anzeichen humanerer Rechtspflege zeigten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Währenddem früher ausschließlich nach dem Grundsatz gehandelt wurde: «Wer so viel stiehlt, wie der Strick wert ist, wird gehängt», kommt jetzt die Marter nicht mehr zur Anwendung, sie wird höchstens noch angedroht. Die Untersuchungen werden überhaupt nachsichtiger und gründlicher

durchgeführt; auch den Zeugeneinvernahmen wird vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Mildernde Umstände werden mehr und mehr zugelassen, namentlich jugendlichen Rechtsbrechern gegenüber. Selbst Verbrechen mit tödlichem Ausgang werden selten mehr mit dem Tode bestraft.

Paralell mit dieser Beobachtung macht sich eine rückläufige Bewegung in der Zahl der Vergehensfälle bemerkbar, ein Beweis dafür, daß mit Humanität mehr erreicht wird als mit unnachgiebiger Härte. Um die Aburteilung von Verbrechern der lokalen Beeinflussung zu entziehen, wurde die Mitwirkung des Landgerichts, das auch Landtag- oder Malefizgericht genannt wurde, immer mehr zur bloßen Formalität.

Der Entscheid über Leben und Tod lag letzten Endes in den Händen des Kleinen Rates zu Bern, welchem die vom Landvogt aufgenommenen Verhörprotokolle vorgelegt werden mußten. Die Urteilsfällung erfolgte oft unabhängig von der Meinung des Landvogtes; es konnte sogar vorkommen, daß dieser vom Kleinen Rat wegen mangelhafter Durchführung von Strafuntersuchungen gerüffelt wurde, denn nicht immer verfügten die Landvögte über das erforderliche Maß von Menschen- und Rechtskenntnis. So schrieb z. B. der Landvogt und Kommandant von Steiger auf der Festung Aarburg am 23. Mai 1785 an die Gnädigen Herren in Bern wörtlich folgendes: «Ich gestehe aber ganz gern ein, daß ich vielleicht bei Instruktion einer Criminal-Procedur ungeschickt zu Werke gehe, aber nicht aus Vorsatz, viel weniger aus Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit; darum aber bitte ich um Dero gütige Nachsicht und deutliche Vorschrift gehorsamst aus.» — Die Urteilsvollstreckung war immer Sache des Landvogtes.

Turmrodel Aarburg

Bd. III (1763—1783)

10. Mai 1763

Mariz Wälchli, von Liebigen, Brittnau.
Delikt: Tuch-, Garn- und Kleiderdiebstahl, begangen aus größter Not, wegen drohendem Schuldverhaft.

Strafe: 6 Monate Schallenwerk.

8. August 1763

Hans Conrad Werndli, von Buch.
Delikt: Trotzdem er bereits verheiratet war, versprach er der Verena Eich, die von ihm ein Kind erwartete, die Ehe. Zu seiner Entschuldigung gibt er an, daß er aus seiner Heimat bannisiert und seine Ehefrau habe ihm nicht folgen wollen.
Strafe: Bannisation auf ewige Zeiten und Ruten-Streichung.

10. September 1763

Maria Müller, von Hirschtal, des Alters 22 oder 23 Jahr, Dienstmagd.

Delikt: Entwendete ihrem Meister eine Doppel- und eine Einfache Dublone, die sie dem Metzger Hüsch in Zofingen zur Aufbewahrung übergeben.

Strafe: Für ein Jahr aus ihr Gnaden Land verwiesen worden.

22. April 1764

An dem hl. Ostertag abends wurde dem Amtsuntervogt Fehlmann in Aarburg gemeldet, daß «eine gewüsse im Weiher Tentsch, Gemeinde Strengelbach, wohnende Salome Linder mit einem toten Knäblein niedergekommen und aller Verdacht vorhanden, daß an selbiges gewaltthätige Hand gelegt worden seye». Durch Chirurgus Rud. Zimmerli wurde dieser Verdacht bestätigt. Sowohl die Wöchnerin als auch deren Stiefmutter, Maria Lerch, Rudi Binders sel. Wittib, verlegten sich anfänglich aufs Leugnen, gestanden aber nach wiederholten Einvernahmen, daß die Mutter ihr Kind unmittelbar nach der Geburt zweimal auf die Bettstatt geschlagen.

Urteil: Die Kindsmutter wurde dem Scharfrichter übergeben, von ihm gebunden auf die Richtstatt geführt, und von ihm alsdann mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet. Die Stiefmutter, nachdem sie die Hinrichtung ihrer Stieftochter mitangesehen, wurde alsdann für ein Jahr der Schallenwerk-Spinnstube übergeben.

26. Juni 1764

Schmitter Ulrich, von Strengelbach, ein 16jähriger Knab, hat beim Weiher Spital im Gfill ab der Allmend ein Roß gestohlen, mit welchem er sich davon gemacht bis zum weißen Rößliwirt ohnweit Burgdorf, wo er es für 7 Neuthaler zu verkaufen versuchte.

Strafe: 4 Jahre Schallenwerk.

28. September 1764

Christen Sollberger, ein Müllerknecht, von Gumiswil.

Delikt: Einbruchdiebstahl in einem Wirtshaus in Oftringen, wo ihm Geld in nicht bestimmtem Betrag in die Hände gefallen.

Strafe: 12 Jahre Schallenwerk. Trotz polizeilicher Begleitung gelang es ihm bei der Überführung nach Bern auszureißen.

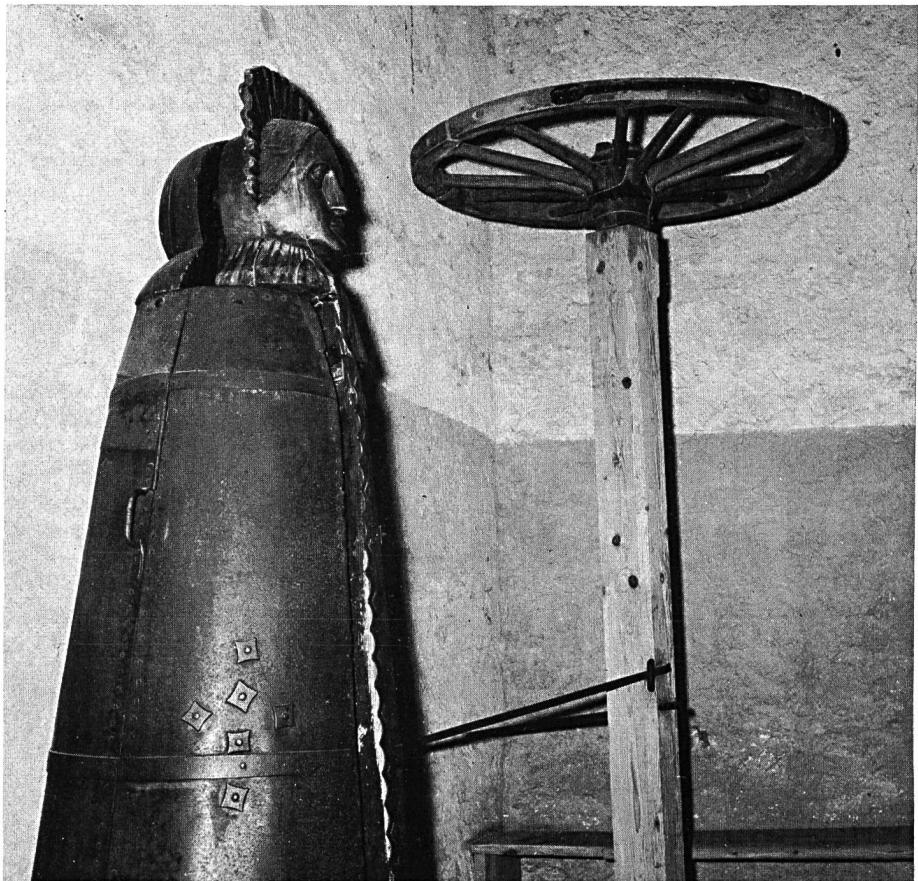
17. Juli 1766

Samuel Huber, von Muhen, hat gestanden, sich mit verbotenen Künsten und Beschwörungen und Allraungraben befaßt zu haben. In Kölliken und Brittnau versuchte er Diebe zu bannen. Er bediente sich dabei eines besonderen Büchleins.

Strafe: 6 Monate Schallenwerk.

12. Oktober 1767

Christen Tschanz, von Siegriswil, 18 Jahre alt, verheiratet, dessen Frau der Nie-



Eiserne Jungfrau und Rad in der Folterkammer.

derkunft entgegenseht, hat, um die Mittel zur Anschaffung einer Montour, wozu er als Verheirateter verpflichtet war, zu beschaffen, zwei Pferdediebstähle begangen.

Strafe: 12 Jahre Schallenwerk mit dem Ring.

Eine außerordentlich interessante und bedeutungsvolle Begebenheit wird unter dem Datum vom 15. Oktober 1768 protokolliert, die einleitend wörtlich und buchstäblich wie folgt geschildert wird: Information über den im Dorf Strengelbach verübten Diebstahl, der in des Hanss Kunzen Spycher in einem verschlossenen steinernen Trog verwahrlich befunden habenden Gemeinds Schriften. Auf den 15. hujus (will heißen laufenden Monats), 11 Uhr Vormittags, erschiene vor meines Wohledelgeborenen und Hochgeachteten Junker Commandanten und Obervogt von Wattenwyls auf Aarburg Audienz Hans Jakob Bachmann von Strengelbach, Nahmens der Dorf-Gemeind daselbst, und zeigte an, daß sie eben diesen Morgen erfahren, wie daß Ihnen Ihr Gemeind Stein, welcher sich in des Hanss Kunzens Spycher befindet, und mit 3 Schlössern wohl verwahret gewesen, gewaltthätiger Weise seye aufgebrochen und sämtliche sich in demselben befindenden Gemeinds-Schriften, Rechtsame, Brief und Siegel daraus ent-

wendet und gestohlen worden seye, also daß nicht das Geringste mehr sich in dem Trog befindet; Mich den Amtmann um schleunige Hilf und Handbiehtung ersuchend, um auf die Thäter dieser frechen That, und dieses für Sie so wichtigen Diebstahls zu kommen. Brachte auch an, daß Sie Verdacht hätten, der Kunz selbst, in dessen Spycher gedachte Gemeinds Kisten verwahret wahre, möchte diesen Streich begangen haben, weil er ein störischer Mann, der sich in allen ihren Gemeinds Sachen wieder-spänzig erzeige, nebst dem dieser Diebstahl mit bedenklichen Umständen, wie sich erzeigen werden, bekleidet seye. Woraufhin, Ich, der Amtmann, in instanti dem Herrn Untervogt Fehlmann, hiesiger Landschreiberey, und dem Amtsweibel Schmid den Befehl erteilt, sich auf das Ort zu begeben, alle gebührende Information aufzunehmen und sämtliche Häuser der Dorf-Gemeind mit Ihnen vorgeschriebenen prae cautionem zu visitieren und zu ersuchen; Welche mir dann die Relation ihrer Verhandlungen diesen Morgen den 17. hujus schriftlich, folgenden Inhalts eingehändigt haben: In diesem ausführlich gehaltenen Untersuchungsbericht verstärkt sich der Verdacht gegen den vorgenannten Hanss Kunzen, der denn auch gefänglich eingezogen und vom Obervogt einvernommen wurde. Kunz bestritt nicht nur die Täterschaft, sondern behauptete vielmehr,

es seien auch ihm verschiedene Sachen aus dem Spycher gestohlen worden. Der Verdacht verdichtete sich aber immer mehr und schließlich verlangte Kunz am 24. Oktober morgens früh sofort vor den Vogt geführt zu werden, da er etwas anzubringen habe.

«Bei seinem Eintritt in die Audienz Stuben (Kunz) sich Weynend und fußfällig erklärret, daß er die begangene That aufrichtig und mit allen Umständen bekennen wolle und dieselbe, da ihm der gütige Gott die Gnad erwiesen, sich zu begreifen, von Grund seines Herzens und wehmütig bereue.» — Diesem Geständnis folgt eine längere Erklärung der Beweggründe zu dieser Tat. «Er seye darzu verleitet worden aus Eifersucht, Unwillen und Feindschaft gegen eint und andere Gemeinds Genossen», die es verstanden hätten, sich aus dem Gemeindgut verschiedene Vorteile zu verschaffen, wovon man ihn vorsätzlich ausgeschlossen habe.

Zur gleichen Zeit, da Kunz dieses Bekennnis ablegte, wurden die abhanden gekommenen Gemeindedokumente in dem in der Nähe seines Hauses befindlichen «Pflanz-Plätz» allwo allerhand Gstied in einer Trucken gefunden, worinnen die Briefe waren.» Ein großer pergamentener Brief, samt einem eingebundenen Buch befand sich aber auf dem «Trucken-Deckel, welche beide Stück ganz naß waren.» Alsdann wurde die Trucke in das Schulhaus verbracht und deren Inhalt zum Trocknen aufgehängt, wobei festgestellt wurde, daß nichts abhanden gekommen war. In seinem, über diesen Fall erstatteten Rapport an die gnädigen Herren in Bern gab der Landvogt zu bedenken:

1. «Daß dieser Hans Kunz nach allgemeinen Rüg und Sag nicht durchaus gescheid und zu verschiedenen Zeiten gleichsam verwirrt gewesen seye, welches mir sowohl von hiesigen Vorgesetzten als aber auch dem Gerichtssäß seines Orts Rudolf Dätwiler gewissenhaft ist attestiert worden und ich selbst bei aufgenommenem Examen, seinen äußerlichen Gebärden und Aussicht nach zu urtheilen gewahret habe.

2. Soll ich Euer Hohen Gnaden den Bericht abstatten, daß er nach eingelangtem Rapport noch vor Ablauf dieses Schreibens die der Gemeind Strengelbach entwendeten Titul und Schriften, nicht nur wie in der Procedur gedacht wird, alle vorhanden, sondern auch sämtlich unversehrt seyen.

3. Und endlichen dann, erachte ich mich schuldig, Euer Hohen Gnaden meiner, über das sittliche Betragen dieses Mannes aufgenommenen Information, den Rapport abzustatten, daß derselbe, so

viel in hiesigem Amt Männiglich bekannt ist, sich bishin wohl, ehrlich und gegen Jedermann aufrichtig aufgeführt habe, sich wohl bisweilen in ihren Gemeinds-Angelegenheiten störrisch und seltsam erzeiget, aber doch niemandem jemals einiges Leid zugefügt und zu keinen Zeiten für einiges strafwürdiges Betragen vor dem Richter erschienen seye. Welcher zu einer gnädigen und mildernden Urtheil bewögenden Umständen (derer keine zu Gunsten eines Criminalen, von dem den Proceß instruierenden Examinateuren sollen vergessen werden).»

Der Delinquent wurde verurteilt zu 14tägiger Gefangenschaft bei Wasser und Brot in Aarburg, und nachgehends zu einer jährigen Gefangenschaftsstrafe auf seine eigenen Kösten in hiesiges äußeres Zuchthaus (in Bern) sowie auch zum Abtrag aller dieser Procedur und übrigen dieß Geschäftshalb ergangenen Kösten.»

Anmerkung zu obstehendem Urteil:

Diese harmlos verlaufene Diebstahlsangelegenheit hätte für Strengelbach aber schwerwiegende Folgen haben können, wenn die Urkunden nicht wieder beigebracht worden wären, weil bei den späteren Auseinandersetzungen zur Zeit der Helvetik und der Neugestaltung des Kantons Aargau über die den Gemeinden des Amtes Aarburg an den Waldungen zustehenden althergebrachten Rechte nur so weit anerkannt wurden, als sie urkundlich glaubhaft gemacht werden konnten.

Strengelbach war dabei in doppelter Hinsicht interessiert, einerseits als Gemeinde, anderseits als sogenannte Dörfligenossenschaft. Im Hinblick hierauf hat sich der Chronist mit diesem Fall etwas ausführlicher befaßt.

14. März 1769

Der wegen vielen begangenen Diebstählen inhaftierte und hernachmals in das Schallenwerk abgeföhrt Jacob Hofer, der sogenannte Cappel-Joggeli von Niederwil, ist samt seinen Söhnen Heinrich, Hans und Samuel neuerdings in Untersuchung gezogen worden. Nach achtmaligem Verhör dieses Diebeskomplotts «hat es sich erwahret, daß in der Zeit von 14 Tagen 23 Klagpunkte, als so viel auf diese Leuth verdachtete Diebstähle sind eingelegt worden.»

Urteil: Vater Jacob Hofer erhält 15 Jahre Schallenwerk mit dem Ring.

Der Sohn Heinrich, der obwohl er bekannte, mehrere Diebstähle begangen zu haben, als sein Vater, wird, in Würdigung des Umstandes, daß er vom Vater verführt worden und Réue bezeugt hat, zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die flüchtigen Söhne Hans und Samuel sind bei Wiederbetreten des heimatlichen

Bodens gefänglich einzuziehen und nach Bern zu melden.

1. Dezember 1769

Woodli Hans, von Strengelbach, ein rückfälliger Dieb, welcher beim Versuch einen Sack Heu aus des Nachbars Scheune zu stehlen, ertappt wurde, wird mit einer ihm auf das Haupt gebundenen Mütze von Heu, in Begleitung eines Tambours und Soldaten zu seiner gerechten Straf und Schande durch Aarburg geführt und kostenfällig erklärt.

24. Juni 1770

Christine Suter, Ehefrau des Daniel Suter, von Stocken, Corporal auf Ihr Gnaden Vestung Aarburg, hat, unter Zuhilfenahme von Messer und Scheere, einen Selbstmordversuch unternommen und sich dabei schwer verletzt. Diese Tat bringt sie aus Verzweiflung, weil man sie ihrer Schulden und begangener Diebstähle wegen in Bedrängnis gebracht. Urteil: Einsperrung im äußern Zuchthaus für sechs Monate.

20. Juli 1771

Christen Heß, von Eriswil, 23 Jahre alt. Delikt: Pferdediebstahl. Urteil: 8 Jahre Landesverweisung.

1. Oktober 1771

Cathrine Häfliger, geb. Zimmerli, von Reitnau, 39 Jahre alt, Mutter von 8 Kindern, deren Ältestes 15 Jahre zählt, hat aus offensichtlicher Notlage verschiedene Diebstähle begangen. Urteil: nicht protokolliert.

26. Dezember 1775

Andreas Flückiger von Rohrbach und Niklaus Siegrist von (Vordem)-Wald, haben mit dem flüchtigen Jacob Siegrist aus einer Wäbstuben 28 Ell Strichlituch gestohlen und einem Krämer in Solothurn verkauft, wofür beide an den Pranger gestellt und die Kosten zu tragen haben.

28. Januar 1777

Hans Hofer hat auf der Rieshalden aus einer Stuben 26 Spuhlen Türkens- und 7 Hampfelen Spindgarn entwendet. Urteil: Wird für 10 Jahre aus unserer Mediat und Immediat Landen verwiesen und hat den Wert des Entwendeten zu restituieren, unter Commination härterer Strafe, falls er das Landesverbot übertreten sollte.

26. Juni 1778

Einer Reihe begangener Diebstähle wegen (Tuch, Garn, Werkzeuge und Honig) werden verurteilt:

Caspar Zimmerli zu 20 Jahren Schallenwerk mit Ring.

Jacob Lienhard (seines jugendlichen Alters wegen) nur zu 2 Jahren Zuchthaus. Heinrich Zimmerli und Hans Jak. Gruber zu je 4 Jahren Schallenwerk mit Ring,

und alle zusammen zur Leistung von Schadenersatz und Kostentragung.

2. Februar 1780

Heinrich Hermann, von Schöftland, ein Mauser, 19 Jahre alt, aber noch nicht unterwiesen, hat unter verschiedenen Malen aus dem Magazin des Johann Schmitter, Handelsmann, in Aarburg, zirka 60 Pfund Garn gestohlen, welches er in Zofingen verkaufte.

Urteil: 1 Jahr Schallenwerk mit Ring.

Die Käufer des gestohlenen Gutes (Handelsleute in Zofingen), welche das Garn weit unter dem wirklichen Wert erstanden, wurden verpflichtet, dasselbe Herrn Schmitter zurückzugeben.

23. Juli 1780

Anna Kunz, des Jörg Zimmerli Eheweib, von Ryken, erstattet die Anzeige, daß sie mit ihrem Mann und ihrer Magd Verena Christen in der Pinte zu Brittnau gegen 7 Uhr abends eingekehrt sei, wo sie zusammen eine halbe Maß Wein getrunken. Unter den anwesenden Gästen befanden sich mehrere junge Burschen. Ungefähr um 9 Uhr wollten sie den Heimweg antreten; mit ihnen seien auch einige der jungen Burschen zur Türe hinaus gegangen. Es war eine sehr dunkle Nacht. Als sie mit ihrem Mann kaum 15 Schritte von der Pinte entfernt gewesen seien, so hörten sie die hinter ihnen hergehende Jungfrau (Verena Christen) «erbärmlich schreyen», worauf sie sofort der Magd, die sie «in den Händen dreier Gesellen, welche sie herum schleipften, antraf», zu Hilfe eilen wollte. Gleichzeitig hörte sie aber ihren Mann «entsetzlich schreyen O, Herr Jesus», welchen sie in einer Güllen liegend, bewußtlos, und von Schlägen übel mißhandelt, angetroffen habe. Die Täter seien in der Dunkelheit bereits verschwunden gewesen. Zimmerli ist an der erlittenen Kopfverletzung gestorben. Die vom Landvogt sofort eingeleitete Untersuchung, die sich auf eine ganze Reihe von Personen erstreckte, verlief ergebnislos. Die an diesem Totschlag beteiligten Brittnauer Burschen, hielten dicht und konnten sich der irdischen Gerechtigkeit entziehen.

8. Dezember 1780

Hans Weber, ein von Hans Weber von Vordemwald, mit Marey Merz, von Rynach, Amt Lenzburg, in Ehebruch erzeugter Knabe, 11½ Jahre alt, hat seinen Pflegeeltern auf dem Rümlisberg das Haus angezündet, ohne die geringste Veranlassung dazu gehabt zu haben.

Wie dieser Fall erledigt wurde, läßt sich nicht feststellen.

8. Juni 1782

machte Pfarrer Samuel Imhof zu Zofingen dem Junker Landvogt von Steiger Mitteilung, von einem in der Nacht des 31. Mai erfolgten Überfall auf Jakob

Eichenberger, von Beinwil, in Strengelbach, als sich dieser von seinem Arbeitsplatz in der Mühle zu Zofingen auf dem Heimweg befand. Der Überfallene ist nach einigen Tagen an innern Verletzungen, die ihm durch Schläge beigebracht wurden, gestorben. Der Landvogt schließt seinen Untersuchungsbericht am 29. Juni 1782 mit den Worten: «es ist aber ohngeachtet aller der schärfsten Exkortationen nichts anderes an den Tag kommen, dadurch der Täter dieses tödlichen Streichs hatte können entdeckt werden.»

15. November 1782

als er sich mit einigen zugeordneten Burgeren in den äußern Zofinger Waldungen auf der Nachtwacht befand, ist Heinrich Lang, Bannwart, von Zofingen, auf der sogenannten Scheiben in Vordemwald, durch eine stärkere Rotte Männer, welche die Röcke über den Kopf geworfen, überfallen worden, welche mit Steinen, Stöcken und Scheitern auf ihn und seine Kameraden losgestürmt seien, wobei er schwere Verletzungen erlitten habe. Als dieser Tat verdächtig wurden gefänglich eingezogen: Die Brüder Jakob und Samuel Rüegger, auf der Scheiben, Gemeinde Vordemwald, und Jakob Künzli, von Riken. Alle drei bestritten, an dieser Schlägerei beteiligt gewesen zu sein und machten gegenteils geltend, daß sie in jener Nacht, als sie sich morgens 2 Uhr von einem Chiltgang auf dem Heimweg befanden, selber von einer Rotte, die Hunde mit sich führte, mißhandelt worden seien.

Weder im einen noch andern Fall konnten die an den Schlägereien Beteiligten ermittelt werden. Doch förderte die Untersuchung einige in den Zofinger Waldungen vorgekommene Holzfrevel zu Tage, die mit Geldbußen geahndet wurden. Solche Fälle scheinen in jener Zeit an der Tagesordnung gewesen zu sein; es wurden sogar Saghölzer gefällt und mit Roß und Wagen nächtlicherweise abtransportiert.

24. Juni 1781

fand auf dem Schießplatz in Vordemwald «die Ordinarj Schießmusterung» der drei Gemeinden Ryken, Wald und Strengelbach statt. Dabei hat es sich unglücklicherweise zugetragen, daß ein junger Mensch mit Namen Hans Jakob Bachmann, von Strengelbach, von einem gewissen Binder, auch in Strengelbach, «aus Ohnbedacht und unvorsichtigerweis ist todgeschossen worden».

Der Untersuchungsbericht schließt: «Samuel Binder, der diesen unglücklichen Schuß getan, ist ein etwas einfältiger Jüngling, der bei seinen Eltern ist, die ganz mittellose Leuthe sind, und da die weit vorhanden einmüttige Rede ist und der höchste Grad wahrscheinlich ist, es seye nit der wenigste böse Vorsatz ge-

wesen, so nehme die Freyheit, diesen unglücklichen Jüngling dero Hohen Gnaden zu empfehlen; in vollkommen ähnlichen Umständen ist auch der Erschossene, er war auch bei seinen Eltern, die äußerst arme Leuthe sind.»

Die hohe Obrigkeit scheint die Stellungnahme des Landvogts geteilt zu haben.

12. Dezember 1782

wurden bei Nacht vor dem Wirtshaus zu Rothrist ab des Fuhrmann Pflegers von Aarau Güterwagen, aus einem Ballot folgende Waren entwendet:

1 Dutzend baumwollene Strümpf mit Zwicken;

2 Dutzend baumwollene rauhe Strümpf mit Zwicken;

1 Dutzend baumwollene Weiberstrümpf weiß mit Zwicken;

½ Dutzend baumwollene Weiberstrümpf weiß mit Zwicken;

6 Dutzend baumwollene Kappen mit charierten Strichen;

1 Dutzend baumwollene Kappen mit charierten Strichen.

Als Täter konnte eruiert werden:

Hans Jakob Ott, Bösenwil, Gemeinde Brittnau. Nach seiner Inhaftierung legte er ein vollständiges Geständnis ab und bekundete aufrichtige Reue. Die Tat beging er, weil er sich in größter Armut befunden und seine Ehefrau in jener Nacht mit Zwillingen niedergekommen sei, für deren Pflege es ihm an allem und jedem gemangelt hatte. Die gestohlenen Sachen machte er sofort zu Geld, um die Familie mit den dringendsten Bedürfnissen versehen und Schulden bezahlen zu können. Angesichts der offenkundigen Notlage und des sonst unbescholtene Leumunds, empfahl der Landvogt den hohen Richtern Gnade walten zu lassen. Wie das Urteil ausgefallen, ist nicht ersichtlich.

Der dritte Band der Aarburger Turmrödel schließt mit der Schilderung einer bösen Schlägerei, die sich am 30. März 1783 in Roggwil zugetragen und die an zwei amtsaarburgischen Angehörigen, Hans Jakob Lerch, 24 Jahre alt, und Caspar Lerch, aus der Glashütten, von Roggwiler Nachtbuben verübt worden war. Die beiden Lerch begaben sich ziemlich spät des Nachts zum Schneider in Roggwil, um ihn auf die «Stöhr» heißen zu kommen. Auf dem Heimweg durch das Dorf riefen sie noch eine ihnen bekannte Tochter hinaus, was von den ihnen eifersüchtig nachspürenden Roggwilern erlauscht und diese zum Dreinschlagen veranlaßte, was so gründlich geschah, daß die beiden Lerch längere Zeit bewußtlos liegen geblieben, ohne daß sich jemand um sie gekümmert hätte.

Die Urteilsfällung erfolgte vermutlich in Aarwangen, weil die Tat in diesem Amt geschehen, und sie ist deshalb im hiesigen Turmbuch nicht ersichtlich.